

GESETZBLATT¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

X'

1958	Berlin, den 9. Januar 1958	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
14.11.57	Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten.....	1
19.12.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	3
19.12.57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen	4
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	4

Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten.

Vom 14. November 1957

§ 1

Berufskrankheiten im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage (Spalte II) festgelegten Krankheiten, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in der Anlage (Spalte III) bezeichneten Betrieb oder wenn sie durch eine in der Anlage (Spalte III) bezeichnete berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Bei einer Berufskrankheit wird dann eine Entschädigung entsprechend den geltenden Bestimmungen geleistet, wenn sie durch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verursacht worden ist.

§ 2

Als Beginn einer Berufskrankheit gilt der Zeitpunkt, an dem auf Grund des ärztlichen Befundes objektiv Heilbehandlungsbedürftigkeit vorlag oder Arbeitsplatzwechsel erforderlich wurde oder nachweisbare Erwerbsminderung als Folge der Berufskrankheit eingetreten ist.

§ 3

(1) Ein Arzt, der eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den Verdacht* einer Berufskrankheit rechtfertigen, hat darüber unverzüglich Meldung mit allen ihm bereits vorliegenden Unterlagen an die für den Arbeitsort des Betriebes zuständige Arbeitssanitätsinspektion beim Rat des Bezirkes zu erstatten.

(2) Die Meldepflicht der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber über Berufskrankheiten, Verdachts- oder Todesfälle richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft.

(3) Die Meldung gemäß Absätzen 1 und 2 hat auf einem Vordruck, der den Genehmigungsvermerk des

Ministeriums für Gesundheitswesen enthält, an die für den Arbeitsort des Betriebes zuständige Arbeitssanitätsinspektion beim Rat des Bezirkes in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die Meldung des Betriebes bedarf der Gegenzeichnung eines Vertreters des Rates der Sozialversicherung bzw. der Kommission für Sozialversicherung.

(4) Die Standesämter haben jeden Sterbefall umgehend dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zu melden, wenn im Totenschein eine Berufskrankheit als Todesursache oder als Begleitkrankheit aufgeführt ist.

(5) Die Arbeitssanitätsinspektion führt einen fortlaufenden Nachweis über gemeldete Berufskrankheiten.

§ 4

(1) Die Arbeitssanitätsinspektion nimmt auf Grund der Unterlagen und etwa notwendiger Gutachten zum Vorliegen einer Berufskrankheit Stellung.

(2) Die Entscheidungen der zuständigen Organe der Sozialversicherung über die Entschädigungspflicht infolge Berufskrankheit sind auf der Grundlage der der Sozialversicherung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der Stellungnahme der Arbeitssanitätsinspektion zu treffen.

(3) Die Arbeitssanitätsinspektion gibt ihre Stellungnahme dem für den Arbeitsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, sowie dem Arzt und dem Leiter oder Inhaber des Betriebes, die die Meldung erstattet haben, zur Kenntnis.

§ 5

(1) Liegt nach dem Urteil der Arbeitssanitätsinspektion für einen Versicherten die Gefahr vor, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern kann, so hat die